
**BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „ZWISCHEN WIESEN UND
FELDERN“, LANDGEMEINDE TITZ**

**Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II**

Datum: 22. September 2023

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Horst Klein

Diplom-Biologe

Erkelenz, den 22. September 2023

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. ANLASS	1
2. DATENGRUNDLAGE	2
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN	8
5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN	14
6. MAßNAHMEN	19
6.1 Vermeidungsmaßnahmen	19
6.2 CEF-Maßnahmen	23
7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	27
7.1 Bluthänfling	28
7.2 Feldlerche	30
7.3 Mehlschwalbe	32
7.4 Neuntöter	34
7.5 Rauchschwalbe	36
7.6 Rebhuhn	38
7.7 Schleiereule	40
7.8 Schwarzkehlchen	42
7.9 Star	44
7.10 Steinkauz	46
7.11 Wachtel	48
7.12 Waldohreule	50
7.13 Planungsrelevante Gastvogelarten	52
7.14 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten	54

8.	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	56
9.	LITERATUR	59
	ANHANG	
	Abbildungen	

1. ANLASS

In Titz-Hompesch ist die Ausweisung eines Wohnbaugebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck sind eine FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Zwischen Wiesen und Feldern“ geplant. Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.12.2022) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

Im Februar 2023 wurde für das Vorhaben ein Fachbeitrag zur Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung erstellt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. GUIDO BEUSTER 2023). Dieser kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten für bestimmte planungsrelevante Arten auslösen kann und dass dementsprechend die Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur Stufe II der ASP wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen, ob und ggf. welche artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für relevante Arten eintreten und welche Maßnahmen zur Bewältigung der Konflikte erforderlich sind.

2. DATENGRUNDLAGE

Entsprechend dem Ergebnis des Fachbeitrags zur Stufe I der ASP erfolgten vorhabenbezogene Erfassungen der Artengruppe der Vögel. Die Erfassungen wurden im Jahr 2023 mit folgenden Methoden durchgeführt:

Vögel: Revierkartierung mit Schwerpunkt auf der Erfassung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten: Erfassung tagaktiver Arten an 6 Terminen im Zeitraum März bis Juni 2023, Erfassung von Eulen und Rebhuhn an 4 Terminen im März, Juni und Juli 2023, Erfassung Wachtel an 2 Terminen im Juni und Juli 2023. Für die Erfassung von Eulen wurden Klangattrappen eingesetzt. Suche nach Horstbäumen an einem Termin im März 2023.

Untersuchungsgebiet: Plangebiet und Umgebung, inkl. östlich anschließende Feldflur bis mind. 300 m Entfernung zum Plangebiet, nördlich angrenzender Ortsrandbereich und Feldflur bis mind. 250 m Entfernung, westlich und südlich anschließende Ortslage Hompesch und Talraum Malefinkbach bis mind 120 m Entfernung zum Plangebiet (Abgrenzung siehe Abb. A1, A2 im Anhang).

Bezüglich der **Fledermäuse** erfolgte im Rahmen der ASP I eine Erfassung der Quartiermöglichkeiten in den Baumbeständen im Vorhabenbereich. Der Fachbeitrag zur ASP I kam zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen durch Maßnahmen zur Tötungsvermeidung, vorsorgliche CEF-Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes und Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtemissionen vermieden werden kann. Weitergehende Untersuchungen der Artengruppe wurden im Rahmen der ASP II nicht durchgeführt.

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

Tab. 1: Begehungsdaten

Datum	Beginn Kartierung	Wetter	bearbeitete Artengruppe bzw. Art, Durchgang Nr. ()
03.03.2023	18.20	2°C, Wolken 10%, Wind 1	Rebhuhn (1), Eulen (1)
16.03.2023	18.45	10°C, Wolken 30%, Wind 1-2	Rebhuhn (2), Eulen (2)
28.03.2023	09.00	4°C, Wolken 10%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (1), Horstbäume
10.04.2023	07.40	7°C, Wolken 20%, Wind 1	tagaktive Vögel (2)
27.04.2023	07.30	4°C, Wolken 0%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (3)
10.05.2023	06.45	12°C, Wolken 100%, Wind 2-3	tagaktive Vögel (4)
24.05.2023	07.15	10°C, Wolken 0%, Wind 1-2	tagaktive Vögel (5)
04.06.2023	06.50	12°C, Wolken 0%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (6)
07.06.2023	21.45	18°C, Wolken 20%, Wind 1-2	Rebhuhn (3), Wachtel (1), Eulen (3)
05.07.2023	22.10	16°C, Wolken 90%, Wind 1	Rebhuhn (4), Wachtel (2), Eulen (4)

Für den Betrachtungsraum erfolgte weiterhin eine Recherche vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum. Folgende Quellen wurden berücksichtigt:

- Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage August 2023)

Für das Untersuchungsgebiet sind folgende Artnachweise verzeichnet:

Fläche BK-5004-014 Feldgehölz mit Bruchwaldfragmenten südöstlich Hompesch (*südlich des südöstlichen Plangebietes*): *Athene noctua* (Steinkauz), *Asio otus* (Waldohreule), *Oriolus oriolus* (Pirol), *Pluvialis apricaria* (Goldregenpfeifer) (Bearbeitung: letzter Stand 22.08.1996).

Fläche BK-5004-004 Malefinkbachtal von Boslar bis Hasselsweiler (Lage südlich des Plangebietes): *Athene noctua* (Steinkauz), *Asio otus* (Waldohreule), *Columba palumbus* (Ringeltaube), *Oriolus oriolus* (Pirol), *Pluvialis apricaria* (Goldregenpfeifer), *Troglodytes troglodytes* (Zaunkönig) (Bearbeitung: letzter Stand 22.08.1996).

- Biologische Station im Kreis Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 24.01.2023, beantwortet am 24.01.2023 von Frau Janssen). Folgende Artnachweise wurden mitgeteilt:

angrenzend an das Plangebiet: Rauchschwalbe (Brutvogel), Star (Brutvogel),

Umgebung (1.000 m-Radius): Feldlerche (Brutvogel), Feldsperling (Brutvogel), Habicht (Brutvogel), Heringsmöwe (Nahrungsgast), Kornweihe (Nahrungsgast), Lachmöwe (Nahrungsgast), Nachtigall (Brutvogel), Rebhuhn (Brutvogel), Saatkrähe (Brutvogel, Kolonie Friedhof Titz-Müntz), Schwarzkehlchen (Brutvogel), Silberreiher (Nahrungsgast), Steinkauz (Brutvogel, mehrere Reviere in Titz-Müntz, nächstes Revier innerhalb 200 m Entfernung, Plangebiet wichtiges Nahrungshabitat), Wachtel (Brutvogel), Waldohreule (Brutvogel).

- NABU Kreisverband Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 24.01.2023, beantwortet am 24.01.2023 von Herrn Schumacher). Folgende Artnachweise und Einschätzungen wurden mitgeteilt:

„Brutrevier Steinkauz direkt nördlich/angrenzend an das Plangebiet, weiterer Steinkauz im Osten, nördlich der Kläranlage. Grünländer des Plangebietes betreffen direkt das essentielle Nahrungshabitat des Steinkauzes (...). Auch im südlichen Plangebiet ist eine Steinkauzniströhre angebracht. Weiterhin sollten Schwarzkehlchen und Bluthänflinge kartiert werden.“

- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren (schriftl. Anfrage am 24.01.2023, beantwortet am 25.01.2023 von Frau Mödrath). Folgender Artnachweis wurde mitgeteilt:

Brutvorkommen Steinkauz im näheren Umfeld des Plangebietes.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- ¹ „Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“*
- ² Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

In Titz-Hompesch ist die Ausweisung eines Wohnbaugebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck sind eine FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Zwischen Wiesen und Feldern“ geplant.

Ziel der Planung ist es, Flächen für eine Erweiterung der Wohnbebauung in der Ortschaft Hompesch zu realisieren und somit jüngeren Generationen der Ortschaft die Möglichkeit zu bieten, in ihrem Heimatort zu bleiben und so eine Entwicklung der Ortschaft im Freiraum zu gewährleisten sowie der Ortschaft eine Entwicklungsperspektive zu bieten (schriftl. Mitt. PLANUNGSGRUPPE MWM 2022).

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

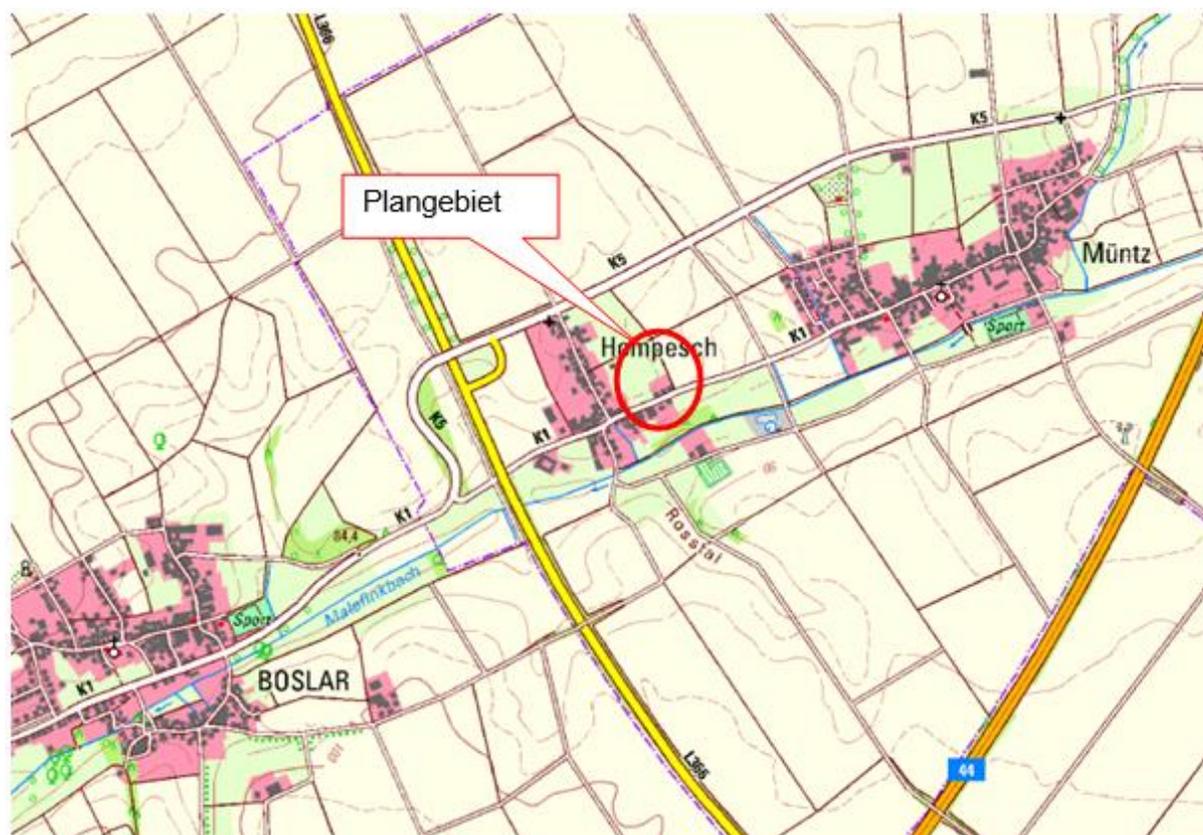


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW, Stand August 2023).

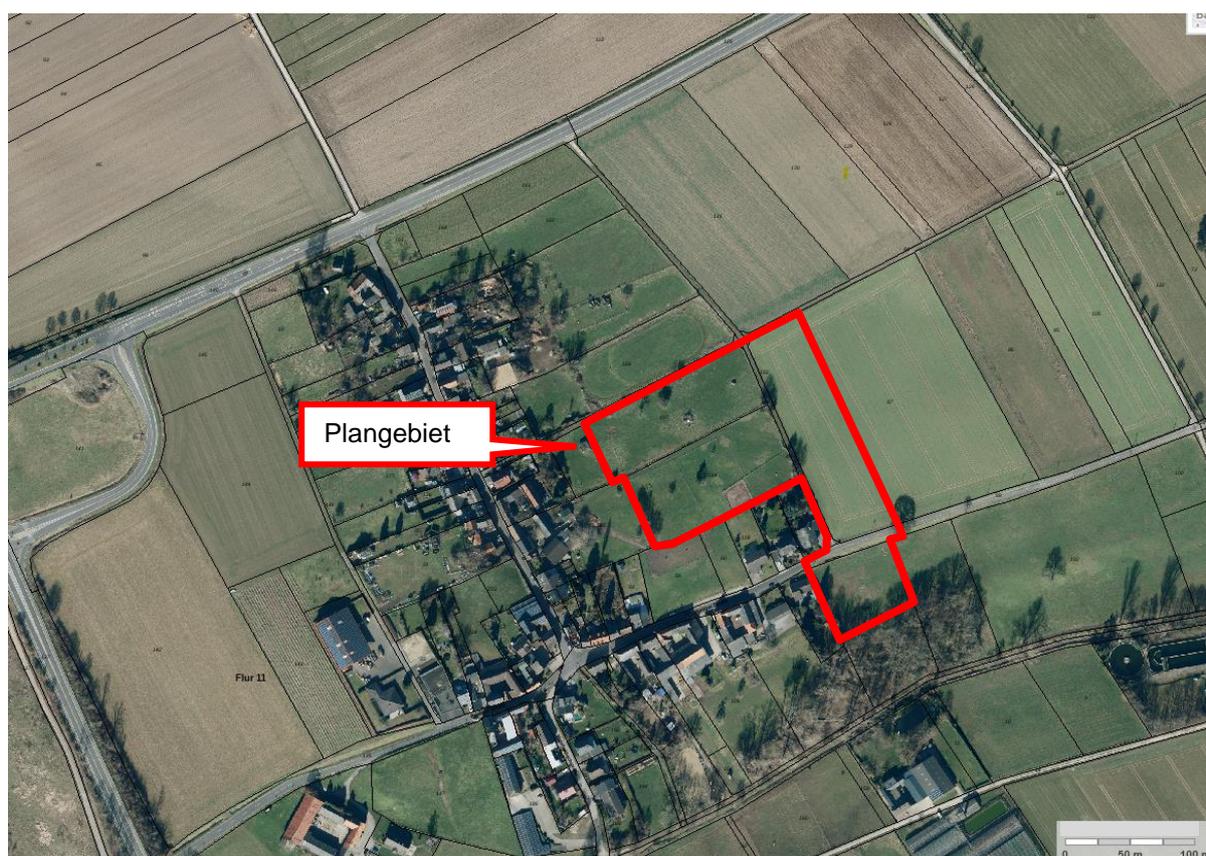


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM online, Geobasis NRW, Stand August 2023).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen der Gemarkung Müntz, Flur 11, Flurstücke 184 sowie teilw. 87, 104, 185 und 197. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche mit einer Größe von ca. 2,4 ha.

In den folgenden Abbildungen sind das Städtebauliche Konzept und der B-Planentwurf dargestellt.



Abb. 3: Städtebauliches Konzept Wohngebiet „Hompech-Ost“, Stand 13.09.2023 (PLANUNGSGRUPPE MWM).



Abb. 4: Bebauungsplan Nr. 46 „Zwischen Wiesen und Feldern“, Vorentwurf, Stand 13.09.2023 (PLANUNGSGRUPPE MWM).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern).

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch die Bebauung führt zu einem Verlust von Lebensräumen oder Teillebensräumen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z.B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche.

- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen: Nutzungsbedingt sind verstärkte optische und akustische Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld des Wohngebietes denkbar, die zu Beeinträchtigungen hier lebender Tierarten, z.B. Vogelarten, führen könnten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in Betracht zu ziehen: Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 49 wildlebende Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 37 Arten wurden als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ oder „möglicher Brutvogel“ festgestellt, 12 als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend).

Von den festgestellten Brutvogelarten bzw. möglichen Brutvogelarten sind 12 „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005), und zwar Bluthänfling, Feldlerche, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Star, Steinkauz, Wachtel und Waldohreule. 5 weitere planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend) festgestellt: Baumfalke, Mäusebussard, Saatkrähe, Sperber, Turmfalke. Die Brutstandorte, Revierzentren und möglichen Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten sind in der Abbildung A1 im Anhang dargestellt, die Nachweisbereiche der planungsrelevanten Gastvogelarten in der Abbildung A2.

Tab. 2: Artenliste Vögel. **Status:** B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), BM möglicher Brutvogel, G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), D Durchzügler, Ü Überfliegend. **RL NW, RL NB:** Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2017). **RL D:** Rote-Liste Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet, k.A. keine Angabe (Neozoon). **§:** Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	Sta- tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gebüschreichen Gehölzen in der Ortslage und Umgebung
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	V	V	*	b	Reviere am Ortsausgang im Bereich des südöstl. Plangebietes, an der K3, an der Kläranlage
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	G	3	1	3	s	Einzelbeobachtung jagend im Malefinkbachtal
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen in der Ortslage und Umgebung
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BM, G	3	2	3	b	Mögl. Brutvogel am südwestlichen Ortsrand, einzelne Nachweise als Gastvogel bzw. überfliegend im Plangebiet und östl. Umgebung
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen in der Ortslage und Umgebung
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	*	b	Revier im Gehölz im Malefinkbachtal
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	Ü	*	*	*	b	Überflüge im Offenland östlich des Plangebietes
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gebüschreichen Gehölzen im Plangebiet und Umgebung
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	G	*	*	*	b	Einzelnachweise in Baumbeständen am Ortsrand
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	*	b	Revier im Bereich der Ortslage
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	3	b	3 Reviere im Ackerland nördlich des Plangebietes
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	D	V	3	*	b	Einzelnachweise in Baumbeständen im Umfeld des südöstlichen Plangebietes
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	BM	*	*	*	b	Brutzeitnachweis an der Kläranlage
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen in der Ortslage, im Malefinkbachtal, Gastvogel im Plangebiet

Art	Sta- tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	G	*	*	*	s	Nachweise im Umfeld des Plangebietes (im Malefinkbachtal, bei Müntz)
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	b	Reviere in der Ortslage, an der Kläranlage
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	V	*	b	Verbreiteter Brutvogel in der Ortslage
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gebüschreichen Gehölzen in der Ortslage und Umgebung
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B	k.A.	k.A.	k.A.	b	Reviere am Ortsrand im Umfeld des Plangebietes und in der Feldflur in der Umgebung
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	D	V	V	*	b	Einzelnachweise unmittelbar nördl. des Plangebietes und in der weiteren Umgebung
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	b	Reviere in der Ortslage, im Malefinkbachtal
Mauersegler <i>Apus apus</i>	B, G	*	*	*	b	Nahrungsgast im Luftraum im Plangebiet und Umfeld
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	*	s	Vereinzelter Gastvogel im Offenland in der Umgebung des Plangebietes
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	B	3	2	3	b	Einzelne Bruten in der Ortslage, Beob. als Nahrungsgast südlich und westlich des Plangebietes
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gebüschreichen Gehölzen in der Ortslage und Umgebung
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	BM	V	V	V	b	Brutzeitnachweis am Malefinkbach südwestlich von Hompesch
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	G	k.A.	k.A.	k.A.	b	Gastvogel nördlich der K 3
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	*	*	*	b	Brutverdacht in Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes (Ortsrand, Malefinkbachtal, Kläranlage)
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	B	3	2	V	b	Bruten bzw. Brutverdacht in mehreren Höfen in der Ortslage, Nahrungsgast im Offenland, auch im Plangebiet
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	B	2	1	2	b	1 Revier im Offenland östlich des Plangebietes, Nachweis u.a. auf Ackerbrache
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	b	Bruten in Baumbeständen in der Ortslage und Umgebung

Art	Sta- tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gebüschreichen Gehölzen in der Ortslage und Umgebung
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Ü	*	*	*	b	einzelne überfliegende Individuen in der Umgebung des Plangebietes
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	BM	*	V	*	s	laut Mitteilung Anwohnerin Beob. in Scheune westlich des Plangebietes, hier Kots Spuren, aber kein Hinweis auf Brut. Einstufung als möglicher Brutvogel im UG.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	B	*	V	*	b	Revier am nordöstlichen Rand des Plangebietes, später verlagert in Ackerbrache weiter östlich, weiteres Vorkommen an der Kläranlage
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im Malefinkbachtal
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	BM	*	*	*	b	Einzelnachweis in Garten im Umfeld des Plangebietes
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	*	*	*	s	Beobachtung als Nahrungsgast in der Ortslage
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B, G	3	3	3	b	5 Reviere/Bruten im Siedlungsbereich und in Baumbeständen im/am Malefinkbachtal, Nahrungsgast im Offenland, auch im Plangebiet
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	B	3	1	V	s	Revierzentrum ca. 40 m nördl. des Plangebietes (Weide mit Nistkasten), Nachweis als Nahrungsgast im Plangebiet
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	*	b	Einzelne Reviere in Baumbeständen in der Ortslage, im Malefinkbachtal
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	V	3	*	s	Einzelne Beobachtungen als Gastvogel im UG, auch im Plangebiet
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B	V	2	*	b	Einzelrevier in der Ortslage
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	BM	2	2	V	b	Mind. 2 rufende Individuen im Offenland nördl. der K5, ca. 300 bzw. 400 m entfernt vom Plangebiet
Waldohreule <i>Asio otus</i>	B	3	2	*	s	1 Brutstandort im Plangebiet, Nahrungsflüge im nahegelegenen Ackerland

Art	Sta- tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	D	*	*	*	b	Einzelnachweis in der Feldflur östlich des Plangebietes
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Gehölzbeständen im Malefinkbachtal
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung

6. MAßNAHMEN

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Betrachtungsraum brüten wildlebende Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist zwar laut KIEL (2005) für diese Arten von vorneherein nicht zu erwarten, eine eingriffsbedingte Beschädigung bzw. Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllt aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher sind für sämtliche wildlebende Vogelarten Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien zwingend erforderlich.

V1 Minderung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzen, v.a. eines möglichen Quartierbaumes für Fledermäuse

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände (Bäume, Gebüsche, Hecken) sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Maßnahme kann dazu beitragen, Lebensraumverluste für planungsrelevante Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Dies gilt insbesondere für einen im Plangebiet befindlichen Obstbaum mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (siehe Abb. 5.) Es sind Möglichkeiten zu prüfen, den Baum bei der Detailplanung zu berücksichtigen, so dass er erhalten werden kann. Im Falle eines Erhaltes entsteht kein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen bzgl. der Fledermausquartiere (siehe Kapitel 6.2, Maßnahme A4).

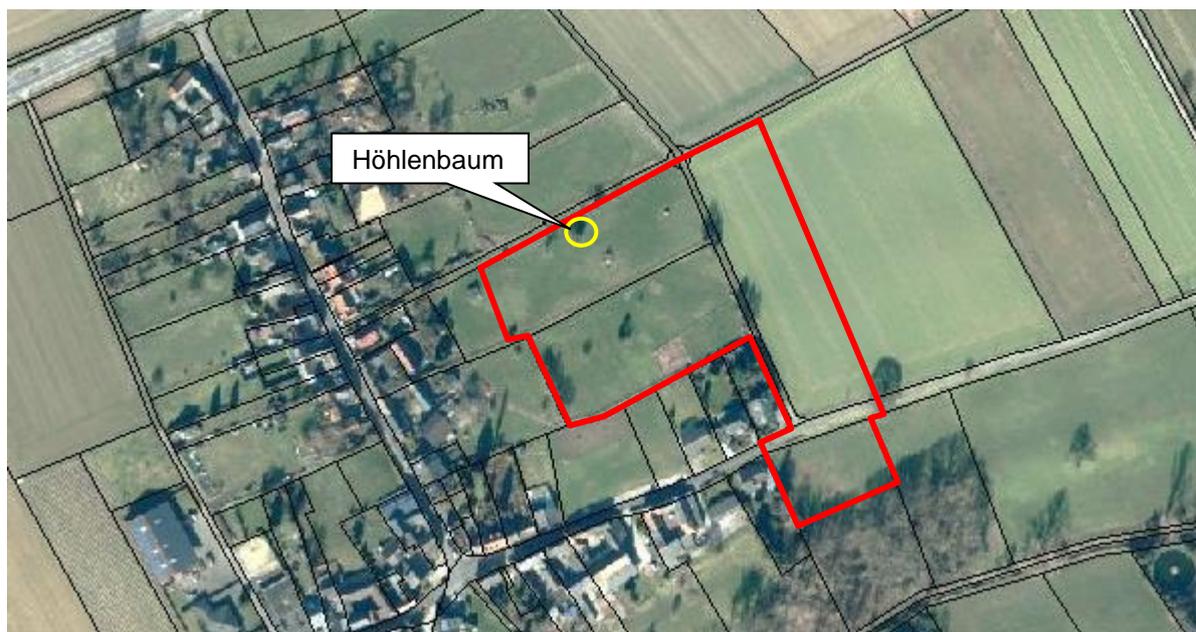


Abb. 5: Lage Höhlenbaum im Plangebiet (Grundlage: DOP in TIM online, Geobasis NRW, Stand August 2023).

V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Bruten bzw. Individuen/Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten

Eingriffe in Bäume, Sträucher und Vegetationsflächen sind generell außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, da es ansonsten zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern kommen könnte.

Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze im Zeitraum 1.3. – 30.9. sind nur dann artenschutzrechtlich zulässig, wenn vorab eine Kontrolle der betroffenen Bereiche auf Vogelbruten mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Bei positivem Ergebnis wären weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, etwa ein Aufschieben der Räumung bzw. Rodung bis nach Beendigung des Brutgeschehens.

Maßnahmen zur Tötungsvermeidung sind zwingend erforderlich, um ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes für wildlebende Vögel, einschließlich der nicht planungsrelevanten Arten, zu vermeiden.

V3 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen

Falls der im Plangebiet befindliche Höhlenbaum mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (siehe Abb. 5) gefällt werden muss, besteht ein mögliches

Tötungsrisiko für Fledermäuse. Das Risiko kann durch die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise vermieden werden:

- vor Durchführung der Fällung Kontrolle der Baumhöhle auf Besatz bzw. Hinweise auf Besatz (z.B. Kotspuren) mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- im Fall eines negativen Befundes (Nachweis, dass keine Fledermaus in der Baumhöhle vorhanden ist) Verschluss der Baumhöhle; zeitgleich oder mit zeitlichem Vorlauf Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere im Umfeld (Kap. 6.2),
- ggf. Minimierung des Restrisikos einer Tötung von Tieren in nicht einsehbaren Hohlräumen durch „Risikomanagement“ im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung: schonende Fällung des Baumes mittels Fällbagger, vorsichtiges Ablegen und Zerlegen (nach Prüfung), im Fall eines Auffindens von Fledermausindividuen fachgerechte Versorgung.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Verletzungen und Tötungen von Fledermausindividuen sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

V4 Herstellung eines Sichtschutzes am nördlichen Rand des Plangebietes

Am nördlichen Rand des Plangebietes ist ein dauerhafter Sichtschutz herzustellen (siehe Abb. 6). Der Sichtschutz kann aus einem blickdichten Zaun oder einer dichten Pflanzung bestehen. Der Sichtschutz ist vor Beginn der Bauarbeiten einzurichten.

Die Maßnahme dient zur Minderung bau- und betriebsbedingter Störwirkungen auf das Steinkauz-Revierzentrum nördlich des Plangebietes.

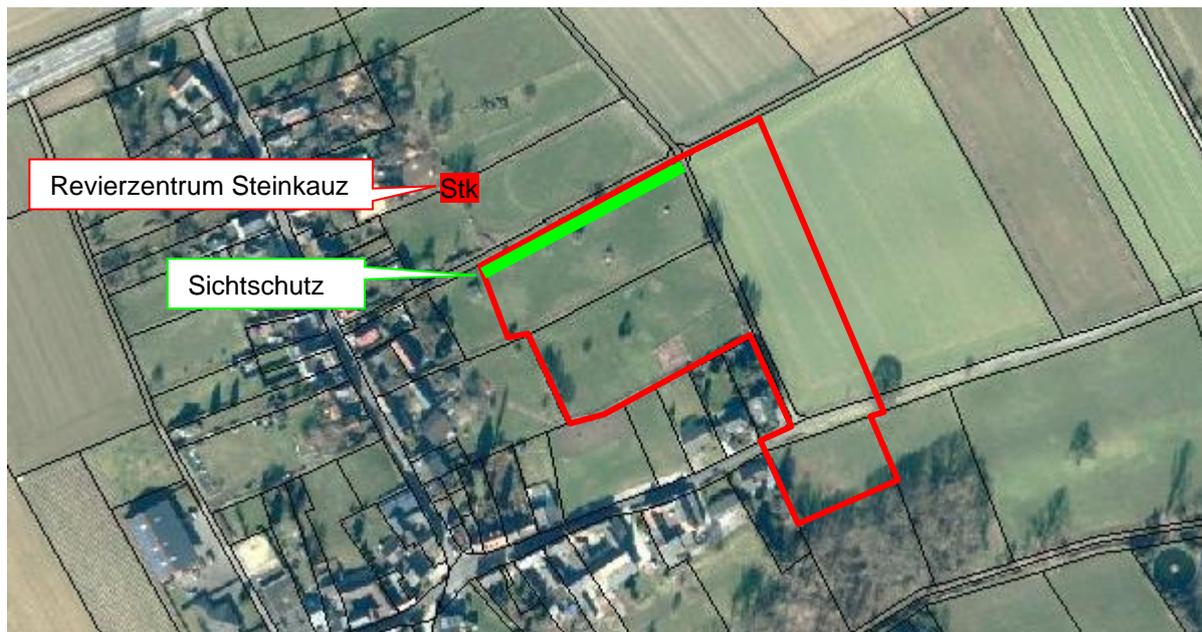


Abb. 6: Vermeidungsmaßnahme Sichtschutz (Grundlage: DOP in TIM online, Geobasis NRW, Stand August 2023).

V5 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen, z.B. an Erschließungen, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen und Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

6.2 CEF-Maßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, mit denen vorhabenbedingte Verluste bzw. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten vorgezogen ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen).

A1 CEF-Maßnahme Schwarzkehlchen: Entwicklung eines geeigneten Brutlebensraumes mit Extensivgrünland

Der vorhabenbedingte Verlust eines Revieres bzw. einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte des Schwarzkehlchens kann durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kompensiert werden, die die Herstellung eines geeigneten Brutlebensraumes durch Anlage von Extensivgrünland beinhaltet. Die fachlichen Vorgaben in MUNLV & FÖA (2021) sind wie folgt:

- Maßnahmenfläche in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör-, Gefahrenquellen,
- offenes Gelände, ohne hohe und dichte Vertikalstrukturen (Abstand zu höheren Gehölzen, Siedlungen mind. 100 m), aber mit Kleingehölzen (Einzelbüschen, -bäumen),
- Flächenbedarf mind. 1:1 zur Beeinträchtigung, bei Funktionsverlust mit Bezug zur lokalen Reviergröße und mind. 1 ha,
- Nutzung / Pflege durch Mahd (Teilflächen-/Staffelmahd) oder Beweidung, Ziel ist jeweils die Herstellung von zur Brutzeit teils kurzrasigen, teils dicht-/hochwüchsigen Teilflächen,
- Bereitstellung von 1-2 m hohen Sing-/Sitzwarten (z.B. Kleingehölze, Zaunpfähle),
- zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit: 2-5 Jahre (nicht wüchsige Böden).

Die Maßnahme ist geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte für das vom Vorhaben betroffene Schwarzkehlchen-Revier im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, so dass der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Anmerkung: Die Maßnahme kann mit der CEF-Maßnahme für den Steinkauz (siehe A2) kombiniert werden.

A2 CEF-Maßnahme Steinkauz: Entwicklung von Streuobstwiesen oder Extensivgrünland als Nahrungshabitat

Der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsraum als Bestandteil der Fortpflanzungs-/Ruhestätte des Steinkauzes kann durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kompensiert werden, die die Herstellung einer Streuobstwiese oder von Extensivgrünland als Nahrungshabitat im räumlichen Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Brutplatz beinhaltet.

Die fachlichen Vorgaben in MUNLV & FÖA (2021) sind wie folgt:

- Maßnahmenfläche in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, z.B. Straßen, Waldrändern,
- Flächenbedarf mind. 1:1 zur Beeinträchtigung. Im vorliegenden Fall sind dies mind. 1,8 ha (vorhabenbedingte Inanspruchnahme von 1,8 ha Grünland mit guter Eignung als Nahrungshabitat), falls der Ausgleich im räumlichen Zusammenhang zum mutmaßlichen Brutplatz realisiert werden kann.

(MUNLV & FÖA 2021: Flächenbedarf bei Funktionsverlust des Reviers mit Bezug zur lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 5 ha. Bei graduellen Funktionsverlusten werden als Orientierungswert für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Revier mind. 2 ha empfohlen.)

- Nutzung vorzugsweise durch Beweidung, alternativ auch Mahd (Teilflächen-/Staffelmahd, je nach Wüchsigkeit sollen Teilflächen alle 10-30 Tage neu gemäht werden), Ziel ist jeweils die Herstellung von teils kurzrasigen, teils dicht-/hochwüchsigen Teilflächen,
- Bereitstellung von Sing-/Sitzwarten in Form von Kleingehölzen, Zaunpfählen o.ä.,
- zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit: 2-5 Jahre.

Die Maßnahme ist geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte für das vom Vorhaben betroffene Steinkauz-Revier im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, so dass der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Anmerkung: Die Maßnahme kann mit der CEF-Maßnahme für das Schwarzkehlchen (siehe A1) kombiniert werden.

A3 CEF-Maßnahme Waldohreule: Anbringen von Nisthilfen

Der vorhabenbedingte Verlust eines Brutplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte der Waldohreule kann durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kompensiert werden, die das Anbringen von Nisthilfen zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten für das betroffene Revierpaar beinhaltet.

Die fachlichen Vorgaben in MKULNV (2013) sind wie folgt: (Anmerkung: im Methodenhandbuch von MULNV & FÖA 2021 ist die Waldohreule nicht aufgeführt.)

- Maßnahmenstandorte in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen,
- geeignet sind Gehölze ab schwachem Baumholz (BHD > 21 cm),
- Vorkommen von Nadelholz wie Kiefer oder Fichte oder dichten, hohen Dornenhecken als Deckungsmöglichkeit,
- Gewährleistung freier An- und Abflugmöglichkeiten,
- pro Paar mind. 3 Horste in räumlicher Nähe,
- Aufhängung in stabilen, Deckung bietenden Bäumen in mehr als 5 m Höhe im oberen Drittel der Bäume, idealerweise in Kiefer oder Fichte oder dornenreichen, hohen Hecken. Der Horst ist windfest so anzubringen, dass er von oben und dem Bestandesinneren durch Zweige geschützt ist, d. h. Anflug nur von der angrenzenden Freifläche (als Schutz vor Prädatoren),
- Verwendung von Weiden- oder Plastikkörben (letzte mit Löchern im Boden), Durchmesser ca. 30 cm, Füllung mit Reisig, Auspolsterung mit altem Gras o. ä., angrenzend Zweige als Sitzmöglichkeiten für die ausgeflogenen Jungvögel.
- Die Kunsthorste sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Eulen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Nisthilfen mit einer Vorlaufzeit von mind. 1 Jahr aufgehängt werden.
- Begleitung bei Planung und Durchführung durch fachkundige Person.

Die Maßnahme ist geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte für das betroffene Waldohreulen-Revierpaar im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, so dass der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

A4 CEF-Maßnahme Fledermäuse: Anbringen von Fledermauskästen

Falls der im Plangebiet befindliche Höhlenbaum mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (siehe Abb. 5) gefällt werden muss, kann der mögliche Verlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte von Fledermausarten durch Anbringen von Fledermauskästen kompensiert werden.

Vorgeschlagen wird die Anbringung von 10 Fledermauskästen (Rundkästen) verschiedener Bauart, z.B. je 5 Fledermauskästen der Typen 2FN und 3FN der Firma Schwegler oder Vergleichbare. Die Kästen sollten in Baumbeständen am östlichen Ortsrand von Hompesch installiert werden.

Die Maßnahme ist geeignet, im Falle eines Verlustes des im Plangebiet befindlichen Höhlenbaumes das Quartierangebot für lokale Fledermausvorkommen sicherzustellen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt.

7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel erfolgt eine artbezogene Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einzelartbezogen in Formblättern („Art-für-Art-Protokoll“) entsprechend VV Artenschutz (MUNLV 2016), für planungsrelevante Gastvogelarten und nicht-planungsrelevante Brutvogelarten in Tabellenform bzw. summarisch.

7.1 Bluthänfling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5004-1</td></tr></table>	5004-1
3					
3					
5004-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Nachweise des Bluthänflings erfolgten wiederholt am südwestlichen Ortsrand von Hompesch, mind. 200 m entfernt vom Plangebiet. Hier wird die Art als möglicher Brutvogel eingestuft. Im Bereich des Plangebietes und dem Offenland weiter östlich erfolgten sporadische Sichtungen von Bluthänflingen überfliegend oder als Gastvögel.</p> <p>Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Grünlandflächen als fakultative Nahrungshabitate des Bluthänflings. Es handelt sich aber nicht um mögliche essenzielle Nahrungshabitate für lokale Brutvorkommen: In der Umgebung des Plangebietes sind Flächen mit einer mindestens vergleichbaren Eignung als Nahrungshabitate (Grünlandbereiche, Kleingehölze, Säume, Ackerbrache, Gärten) großflächig vorhanden.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
keine					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Der Bluthänfling ist kein Brutvogel im Plangebiet und dessen näheren Umfeld. Somit kommt es nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen.</p> <p>Im Zuge der Inanspruchnahme von Grünlandflächen als möglichen Nahrungshabitaten und möglicher bau- und betriebsbedingter Störwirkungen sind keine Funktionsverluste von Brutbereichen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten und keine Beeinträchtigungen der lokalen Brutpopulation des Bluthänflings zu prognostizieren.</p> <p>Verbotstatbestände treten nicht ein.</p>					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.2 Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5004-1</td></tr></table>	5004-1
3					
3					
5004-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/ungereichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Reviere der Feldlerche wurden im Offenland nördlich des Plangebietes festgestellt. Die Revierzentren lagen ca. 180 m, 280 m und 350 m entfernt vom Plangebiet.</p> <p>Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft weder Brutbereiche noch Nahrungshabitate der Art. Für die nachgewiesenen Vorkommen sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet auch keine Beeinträchtigungen durch bau-/betriebsbedingte Störwirkungen oder anlagebedingte Kulissenwirkungen zu erwarten (Reichweite Kulissenwirkung je nach Höhe und Geschlossenheit der Vertikalstrukturen maximal 160 m, vgl. LANUV 2019).</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Keine					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Die Feldlerche ist kein Brutvogel im Plangebiet und dessen näheren Umfeld. Somit kommt es nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen.</p> <p>Im Zuge der Inanspruchnahme von Grünlandflächen, möglicher bau- und betriebsbedingter Störwirkungen sowie anlagebedingter Kulissenwirkungen (durch Gebäude, Gehölze) sind keine Funktionsverluste von Brutbereichen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten und keine Beeinträchtigungen der lokalen Brutpopulation der Feldlerche zu prognostizieren.</p> <p>Verbotstatbestände treten nicht ein.</p>					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.3 Mehlschwalbe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5004-1</td></tr></table>	5004-1
3					
3					
5004-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Die Mehlschwalbe ist Brutvogel in Hompesch: ein Brutstandort wurde an der Hottorfer Straße nachgewiesen, weitere Bruten sind an Gebäuden in der Ortslage zu vermuten. Nachweise als Nahrungsgast erfolgten im Ort sowie am westlichen und südlichen Ortsrand. Im Plangebiet wurden keine Mehlschwalben beobachtet, die Art könnte hier aber als Nahrungsgast auftreten.</p> <p>Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Grünlandflächen als fakultative Nahrungshabitate der Mehlschwalbe. Es handelt sich aber nicht um mögliche essenzielle Nahrungshabitate für lokale Brutvorkommen: In der Umgebung des Plangebietes bzw. der Ortslage sind Flächen mit einer mindestens vergleichbaren Eignung als Nahrungshabitate (Grünlandbereiche, Gärten, Säume) großflächig vorhanden.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Keine					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Die Mehlschwalbe ist kein Brutvogel im Plangebiet und dessen näheren Umfeld. Es kommt nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen.</p> <p>Im Zuge der Inanspruchnahme von Grünlandflächen, möglicher bau- und betriebsbedingter Störwirkungen sind keine Funktionsverluste von Brutbereichen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten und keine Beeinträchtigungen der lokalen Brutpopulation der Mehlschwalbe zu prognostizieren.</p> <p>Verbotstatbestände treten nicht ein.</p>					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.4 Neuntöter

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> V Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> V	Messtischblatt <input type="text" value="5004-1"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Neuntöter wurde als möglicher Brutvogel am Malefinkbach südwestlich der Ortslage nachgewiesen. Der Nachweisbereich liegt ca. 300 m entfernt vom Plangebiet.</p> <p>Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft keine Bereiche mit einer möglichen Bedeutung als Lebensraum bzw. Teillebensraum für die Art. Für das festgestellte Vorkommen sind aufgrund der Entfernung und Lage zum Plangebiet auch keine Betroffenheiten durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu erwarten.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Neuntöter ist kein Brutvogel im Plangebiet und dessen näheren Umfeld. Es kommt nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen.</p> <p>Weiterhin sind keine Beeinträchtigungen durch mögliche bau-, anlage- und und betriebsbedingte Störwirkungen ersichtlich.</p> <p>Verbotstatbestände treten nicht ein.</p>		

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.5 Rauchschwalbe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5004-1</td></tr></table>	5004-1
V					
3					
5004-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Die Rauchschwalbe ist Brutvogel in Hompesch: ein Brutstandort befindet sich in landwirtschaftlichen Gebäuden westlich des Plangebietes, weitere Bereiche mit Brutverdacht im Nordosten und Süden von Hompesch. Nachweise als Nahrungsgast erfolgten am Ortsrand, auch im Plangebiet.</p> <p>Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Grünlandflächen als Nahrungshabitate der Rauchschwalbe, aber nur Teilflächen der am Ortsrand und im Malefinkbachtal vorhandenen Grünlandbereiche mit entsprechender Eignung (ca. 2 ha von insgesamt ca. 14 ha Grünland im 300 m-Radius um die Ortslage).</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Keine					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Die Rauchschwalbe ist kein Brutvogel im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umfeld. Es kommt nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder direkten Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Grünlandflächen betrifft Nahrungshabitate der lokalen Brutvorkommen. Für die jeweiligen Brutstandorte bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten sind infolgedessen aber keine vollständigen Funktionsverluste zu prognostizieren, da potenzielle Nahrungshabitate nach Realisierung des Vorhabens großflächig verfügbar bleiben.</p> <p>Im Zusammenhang mit möglichen bau- und betriebsbedingten Störwirkungen sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Brutpopulation der Rauchschwalbe zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestände treten nicht ein.</p>					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.6 Rebhuhn

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5004-1</td></tr></table>	5004-1
2					
2					
5004-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Ein Revier des Rebhuhns wurde im Offenland östlich des Plangebietes nachgewiesen. Das Revierzentrum bzw. der Brutbereich konnten anhand der Beobachtungen nicht näher eingegrenzt werden. Aufgrund der guten Lebensraumeignung wird von einem Revierzentrum ca. 130 m östlich des Plangebietes in einer Ackerbrache ausgegangen. Der Aktionsraum dieses Vorkommens erstreckte sich über Feldflurbereiche weiter nördlich, im Umfeld der K 5 (mind. 250 m entfernt vom Plangebiet).</p> <p>Mit der Inanspruchnahme der Grünland- und Ackerflächen im Plangebiet gehen fakultative Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate) des Rebhuhn-Vorkommens verloren. Die betroffenen Bereiche sind aber anhand ihrer Lebensraumeignung nicht als mögliche essenzielle Teilhabitate einzustufen.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Keine					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Das Rebhuhn ist kein Brutvogel im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umfeld. Es kommt nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder direkten Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme betrifft mögliche Nahrungshabitate des festgestellten Vorkommens. Angesichts des großflächigen Angebotes an Ackerflächen, inklusive der für das Rebhuhn gut geeigneten Ackerbrache, im Bereich zwischen Hompesch und Müntz ist aber keine Aufgabe des Revieres infolge der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme zu erwarten.</p> <p>Das Rebhuhn gilt als relativ störempfindlich, die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird mit 100 m angegeben (GASSNER et al. 2010). In Anbetracht der Entfernung des Plangebietes zum vermuteten Revierzentrum (130 m) und weiteren Nachweisbereichen (mind. 250 m) wird nicht von signifikanten Beeinträchtigungen des Vorkommens durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen ausgegangen.</p> <p>Verbotstatbestände treten nicht ein.</p>					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.7 Schleiereule

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">5004-1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün Günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen der Schleiereule liegen in einem landwirtschaftlichen Gebäude ca. 60 m des Plangebietes vor, allerdings ohne Hinweis auf eine Brut. Brutplätze liegen oft versteckt in nicht zugänglichen bzw. einsehbaren Nischen in Gebäuden, so dass sie nur schwer zu erfassen sind. Da in Hompesch mehrere Höfe mit Nebengebäuden vorhanden sind, die als Brutplätze genutzt werden könnten, wird die Schleiereule als möglicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet betrachtet.</p> <p>Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Grünland und Ackerflächen als mögliche Nahrungshabitate der Schleiereule, aber nur einen relativ geringen Flächenanteil der am Ortsrand und im Umfeld vorhandenen Grünland- und Ackerflächen mit diesbezüglicher Eignung. Jagdreviere von Schleiereulen können über 100 ha groß sein (LANUV 2019).</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Schleiereule ist kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder direkten Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Grünland- und Ackerflächen betrifft mögliche Nahrungshabitate der Schleiereule. Es ist aber nicht zu erwarten, dass infolge dieser Flächeninanspruchnahme eine Fortpflanzungs-/Ruhestätte aufgegeben wird, da potenzielle Nahrungshabitate nach Realisierung des Vorhabens großflächig verfügbar bleiben.</p> <p>Im Zusammenhang mit möglichen bau- und betriebsbedingten Störwirkungen sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Brutpopulation der Schleiereule zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestände treten nicht ein.</p>		

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.8 Schwarzkehlchen

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> *	Messtischblatt <input type="text" value="5004-1"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün Günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Ein Brutrevier des Schwarzkehlchens wurde am nordöstlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft eine Teilfläche des Revieres. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit Störwirkungen auf die Teilbereiche des Revieres im Umfeld des Plangebietes zu rechnen. Die Lebensraumverluste und Störwirkungen führen voraussichtlich zu einer Aufgabe des Brutrevieres.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Bruten bzw. Individuen/Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten A1 CEF-Maßnahme: Entwicklung eines geeigneten Brutlebensraumes mit Extensivgrünland</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Eingriffsbedingte Tötungsrisiken sind aufgrund der Lage des Revieres im Randbereich des Plangebietes nicht auszuschließen. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Maßnahmen zur Vermeidung diesbezüglicher Risiken vorzusehen (z.B. Räumung von Vegetationsflächen außerhalb der Brutzeit, Maßnahme V2).</p> <p>Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen führen voraussichtlich zum Verlust eines Brutrevieres bzw. einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte. Es ist nicht ohne weiteres von Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang für das betroffene Revierpaar auszugehen. Durch zeitlich vorgezogene Herstellung eines besiedelbaren Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahme A1) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten werden, so dass der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.</p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.</p>		

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.9 Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5004-1</td></tr></table>	5004-1
3					
3					
5004-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Der Star ist Brutvogel in der Ortslage von Hompesch und in Baumbeständen im/am Malefinkbachtal. 3 Bruten wurden in der näheren Umgebung des südlichen Plangebietes festgestellt (eine Gebäudebrut, 3 Baumbruten). Nachweise als Gastvogel erfolgten in Baumbeständen und auf Grünland in der Ortslage und am Ortstrand, auch im Plangebiet.</p> <p>Die Brutstandorte im näheren Umfeld liegen im möglichen Wirkungsbereich baubedingter und betriebsbedingter Störwirkungen. Aufgrund der geringen Störsensibilität der Art sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Funktionsverluste der Brutplätze zu erwarten.</p> <p>Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Grünlandflächen als Nahrungshabitate mit guter Eignung für Stare. Am Ortstrand und im Malefinkbachtal sind aber Grünlandbereiche mit vergleichbarer Eignung vorhanden.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Keine					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Der Star ist kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder direkten Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen. Weiterhin ist nicht mit der Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld des Plangebietes durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu rechnen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Grünlandflächen betrifft Nahrungshabitate der lokalen Brutvorkommen. Dies führt aber nicht zu Funktionsverlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten, da potenzielle Nahrungshabitate nach Realisierung des Vorhabens großflächig verfügbar bleiben.</p> <p>Im Zusammenhang mit möglichen bau- und betriebsbedingten Störwirkungen sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Brutpopulation der Rauchschnalbe zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestände treten nicht ein.</p>					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.10 Steinkauz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="5004-1"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Ein Revierzentrum des Steinkauzes wurde 40 m nördlich des Plangebietes festgestellt, im Bereich einer Baumweide mit Nistkasten. Der Steinkauz wurde außerdem als Nahrungsgast im nördlichen Plangebiet beobachtet.</p> <p>Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Grünlandflächen mit mit guter Eignung als Nahrungshabitate in unmittelbarer Nähe zum Revierzentrum. Außerdem liegt das Revierzentrum im möglichen Wirkungsraum bau-, anlage- und betriebsbedingter Störwirkungen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz laut GASSNER et al. 2010: 100 m). Im Zuge der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen und Störwirkungen ist mit einer Aufgabe des Brutrevieres zu rechnen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V4 Herstellung Sichtschutz am nördlichen Rand des Plangebietes A2 CEF-Maßnahme: Entwicklung Streuobstwiese oder Extensivgrünland als Nahrungshabitat		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Da der Steinkauz kein Brutvogel im Plangebiet ist, sind eingriffsbedingte Tötungsrisiken auszuschließen.</p> <p>Durch vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Nahrungsraum und Störwirkungen ist mit einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs-/Ruhestätte des Steinkauzes zu rechnen, die den Schädigungstatbestand erfüllt. Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen können durch Anlage eines Sichtschutzes randlich des Plangebietes (Maßnahme V4) deutlich gemindert werden. Die Inanspruchnahme von Nahrungsflächen im Revier als Bestandteil der Fortpflanzungs-/Ruhestätte (vgl. MUNLV & FÖA 2021) kann durch vorgezogene Entwicklung geeigneter Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang zum Revier vorgezogen kompensiert werden (CEF-Maßnahme A2), so dass der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.</p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.</p>		

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.11 Wachtel

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Wachtel (<i>Perdix perdix</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5004-1</td></tr></table>	5004-1
V					
2					
5004-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Nachweise der Wachtel erfolgte im Offenland nördlich der K 5, ca. 300 bzw. 400 m entfernt vom Plangebiet. Die Art wird für diese Bereiche als möglicher Brutvogel betrachtet.</p> <p>Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen von Grünland- und Ackerflächen betreffen keine Bereiche, denen eine mögliche Bedeutung als Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate) für die Wachtel zuzuweisen ist. Aufgrund der Entfernung der Nachweisbereiche zum Plangebiet sind auch keine nennenswerten Betroffenheiten durch bau-, anlage und betriebsbedingte Störungen zu erwarten. Somit ist nicht von vorhabenbedingten Beroffenheiten auszugehen.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Keine					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Die Wachtel ist kein Brutvogel im Plangebiet und dessen näheren Umfeld. Es kommt nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder direkten Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahmen.</p> <p>In Anbetracht der Entfernung des Plangebietes zu den Nachweisbereichen ist weder von einer Betroffenheit von Fortpflanzungs-/Ruhestätten noch von verbotstatbeständlichen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben auszugehen.</p> <p>Verbotstatbestände treten nicht ein.</p>					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.12 Waldohreule

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Waldohreule (<i>Asio otus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5004-1</td></tr></table>	5004-1
*					
3					
5004-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Eine Brut der Waldohreule wurde 2023 in einer Baumgruppe im Plangebiet nachgewiesen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verlust dieses Brutstandortes.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Bruten bzw. Individuen/Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten A3 CEF-Maßnahme: Anbringen von Nisthilfen					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Aufgrund der Lage des Brutstandortes im Plangebiet sind eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Jungvögeln denkbar. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Maßnahmen zur Vermeidung diesbezüglicher Risiken vorzusehen (z.B. Fällung, Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, Maßnahme V2).</p> <p>Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt zum Verlust des Brutstandortes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte. Es ist nicht ohne weiteres von Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang für das betroffene Revierpaar auszugehen. Durch Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Standorten (CEF-Maßnahme A3) kann ein Angebot an nutzbaren Brutstandorten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte erhalten wird und der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.</p>					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7.13 Planungsrelevante Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine kurze Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten der nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten, im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten der planungsrelevanten Gastvogelarten

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Einzelbeobachtung jagend im Malefinkbachtal	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Störungen betreffen allenfalls fakultative Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutrevieren oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Vereinzelter Gastvogel im Offenland in der Umgebung des Plangebietes	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Störungen betreffen keine Brutplätze oder essenziellen Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutrevieren oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	einzelne überfliegende Individuen in der Umgebung des Plangebietes	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Störungen betreffen keine Brutplätze oder essenziellen Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Beobachtung als Nahrungsgast in der Ortslage	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Störungen betreffen keine Brutplätze oder essenziellen Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutrevieren oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Einzelne Beobachtungen als Gastvogel im Plangebiet und Umgebung	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Störungen betreffen keine Brutplätze oder essenziellen Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutrevieren oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

7.14 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störfwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten von nicht-planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten im Plangebiet	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) Brutreviere/Brutplätze können in Einzelfällen von Eingriffen betroffen sein. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisiko sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (Einhaltung von Ausschlusszeiten für Rodung von Gehölzen und Räumung von Vegetationsflächen, Maßnahme V3 in Kapitel 6.1).
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können Vorkommen dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten können in Einzelfällen von Inanspruchnahmen oder Funktionsverlusten betroffen sein. Bei den verbreiteten und häufigen Arten kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	

(Fortsetzung Tab. 4)

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten in der Umgebung des Plangebietes, Gastvogelarten im Plangebiet und Umgebung	
Amsel <i>Turdus merula</i>	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
Elster <i>Pica pica</i>	Störungen können Teil-/Nahrungshabitate dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Fachbeitrag erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten FNP-Änderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 46 „Zwischen Wiesen und Feldern“ in Titz-Hompesch auf Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II).

Die Ermittlung betroffener Arten erfolgte durch vorhabenbezogene Erfassungen der Vögel (Revierkartierung) im Jahr 2023. Weiterhin erfolgte eine Abfrage vorliegender Daten zu Artvorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Biologischen Station im Kreis Düren sowie dem NABU Kreisverband Düren.

Im Fall der **Fledermäuse** können gemäß des Fachbeitrags zur ASP Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden, indem ein im Plangebiet befindlicher potenzieller Quartierbaum erhalten wird oder (im Falle einer Inanspruchnahme) Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen und zur Sicherstellung des Quartierangebotes (Anbringen von Fledermauskästen) ergriffen werden. Weiterhin sind zur Minderung möglicher Störwirkungen Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen vorzusehen.

Die planungsrelevante Vogelart **Schwarzkehlchen** wurde mit einem Revier am Rand des Plangebietes festgestellt. Das Vorkommen ist vorhabenbedingt von Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme sowie Störungen betroffen, so dass der Verlust einer Fortpflanzungs/Ruhestätte zu erwarten ist. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist, neben Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen, die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich, die die Herstellung eines geeigneten Brutlebensraumes durch Anlage von Extensivgrünland beinhaltet.

Ein Revierzentrum des **Steinkauzes** lag 40 m nördlich des Plangebietes. Das Plangebiet stellt ein gut geeignetes Nahrungshabitat dar und ist Bestandteil der Fortpflanzungs-/Ruhestätte. Im Zuge vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahmen und Störwirkungen ist mit einer Aufgabe des Revieres zu rechnen. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen zur Minderung von Störwirkungen (optische Abschirmung des Plangebietes) und zur Herstellung geeigneter Nahrungshabitate (Anlage von Extensivgrünland oder Streuobstwiesen

im räumlichen Zusammenhang zum festgestellten Revier, CEF-Maßnahme) erforderlich.

Ein Brutplatz der **Waldohreule** wurde in einer Baumgruppe im Plangebiet festgestellt. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verlust des Brutstandortes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungsrisiken und zur Sicherstellung des Angebotes an geeigneten Brutplätzen durch Anbringen von Nisthilfen (CEF-Maßnahme) erforderlich.

Die planungsrelevanten Vogelarten **Feldlerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel** wurden in Feldflurbereichen in der östlichen und nördlichen Umgebung des Plangebietes festgestellt, **Bluthänfling** und **Neuntöter** südwestlich von Hompesch. Aufgrund der Entfernung der Reviere bzw. Nachweisbereiche zum Plangebiet sind keine verbotstatbeständlichen Lebensraumverluste oder Störwirkungen zu erwarten.

Die planungsrelevanten Arten **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Star** wurden als Brutvögel in/an Gebäuden der Ortslage festgestellt, der Star auch in Baumbeständen in der Umgebung des Untersuchungsgebietes. Die **Schleiereule** wird als möglicher Brutvogel in Gebäuden der Ortslage eingestuft. Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen nachgewiesene bzw. mögliche Nahrungshabitate dieser Arten. In Anbetracht des verbleibenden Angebotes möglicher Nahrungshabitate im Bereich bzw. Umfeld von Hompesch ergeben sich hieraus keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen. Das Vorhaben ist auch nicht mit Störwirkungen verbunden, die Verbotstatbestände auslösen könnten.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten **Baumfalke**, **Mäusebussard**, **Saatkrähe** und **Turmfalke** kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Vegetation und Gehölze nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Fazit:

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, Schwarzkehlchen, Steinkauz und Waldohreule aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

9. LITERATUR

- BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2023):
 Bebauungsplan Titz Nr. 46 – Ortslage Hompesch. Artenschutzprüfung nach § 44
 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der Planungsggruppe MWM, Aachen.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische
 Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die
 Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG,
 H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J.
 WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung,
 Stand Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu
 planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen
 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
 WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung).
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abfrage
 August 2023.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
 WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die
 Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-
 Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 -
 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R.
 Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH:
 L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht
 (online)
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ,
 LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur
 Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien
 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-
 oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt
 und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 -
 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW –
 Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring,
 Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.:
 III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-
 Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora
 Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

ANHANG

Abbildungen

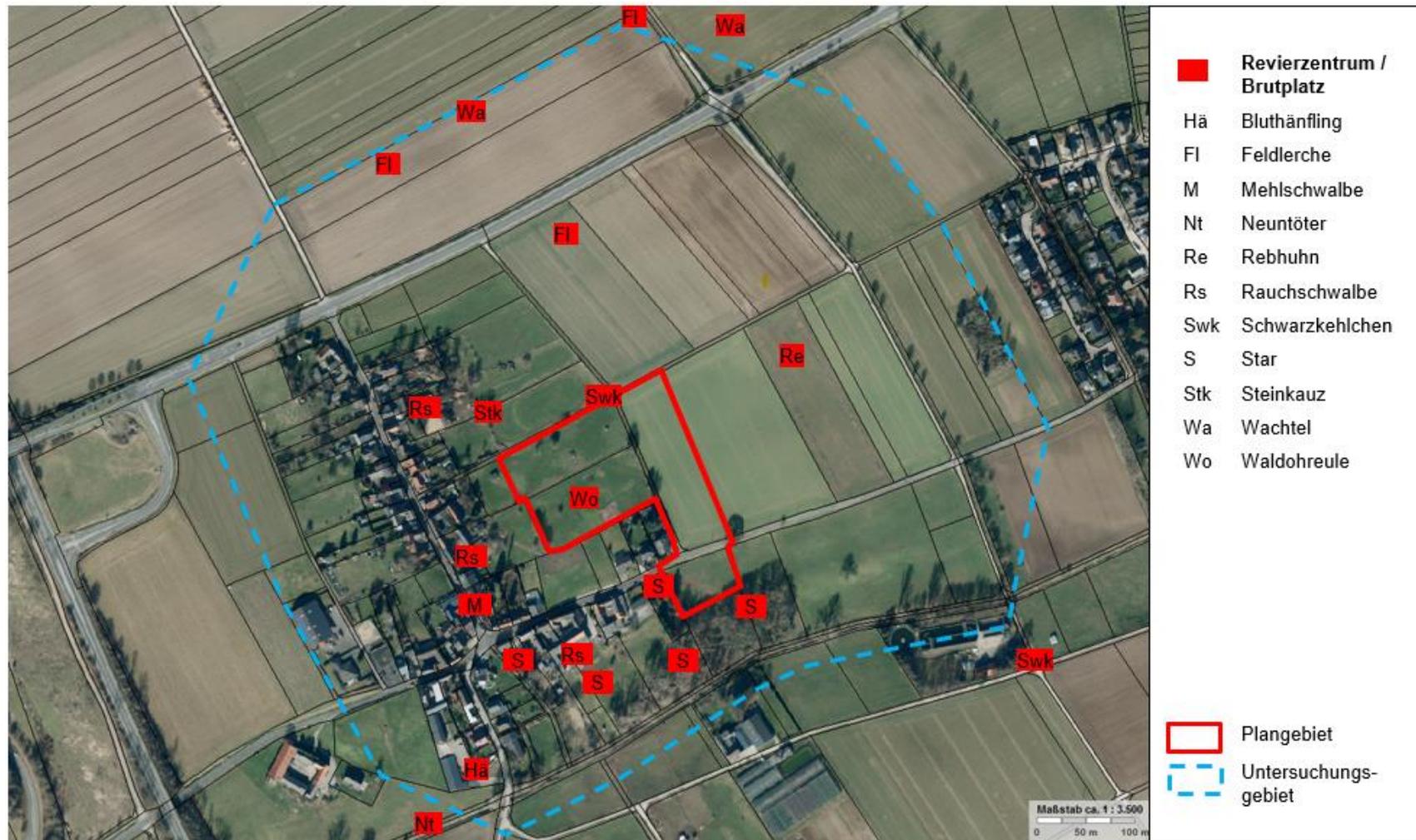


Abb. A1: Erfassung Avifauna 2023: Brutstandorte, Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten: Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, GeoBasis NRW 2023)

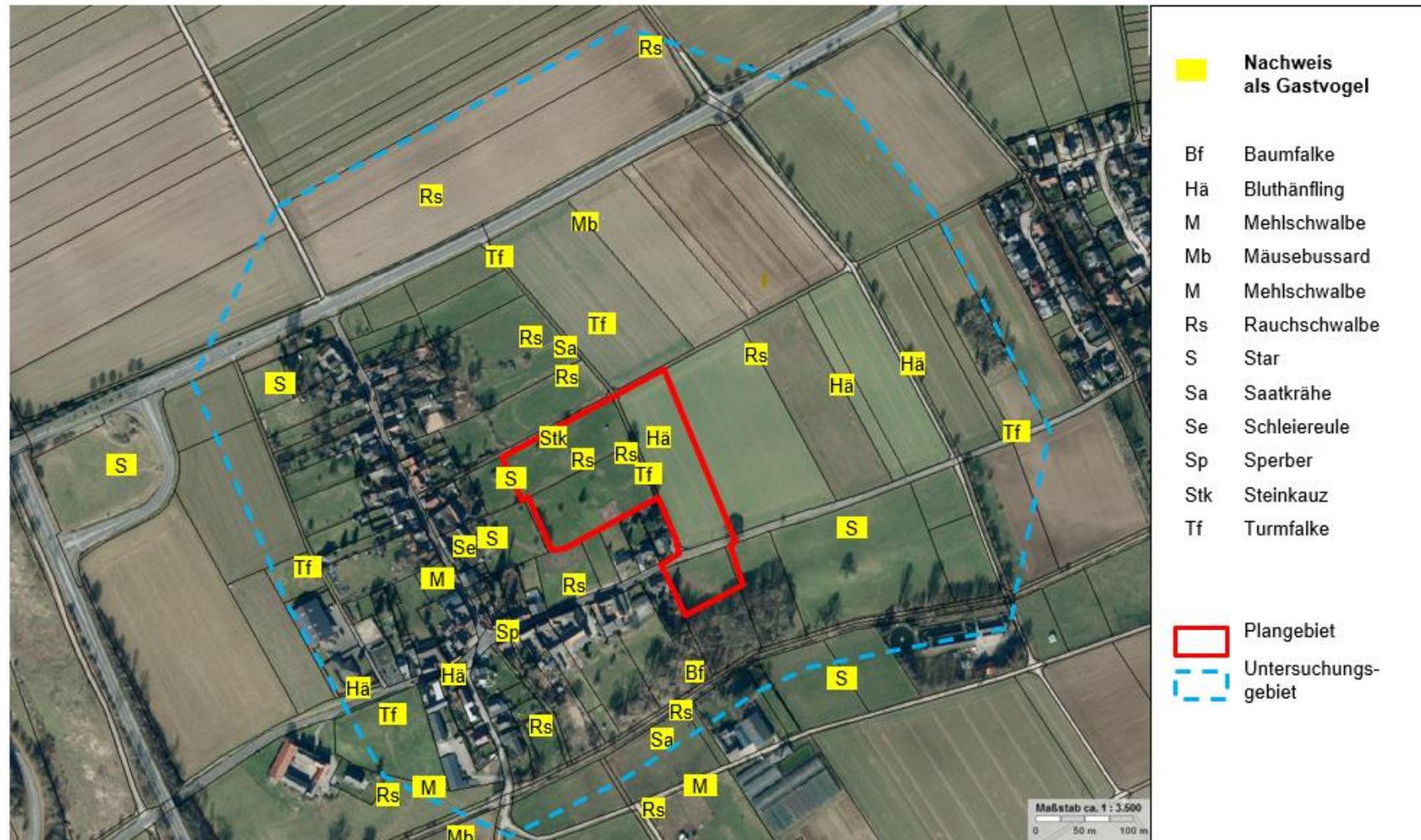


Abb. A2: Erfassung Avifauna 2023: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten als Gastvögel: Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, GeoBasis NRW 2023).

